

Kunst

Düsseldorf

akademie

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den
Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf
(Feststellungsverfahren Freie Kunst)

Nr. 36

Düsseldorf, den 31. Januar 2017

DIE REKTORIN

der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Freie Kunst
an der Kunstakademie Düsseldorf
Feststellungsverfahren Freie Kunst
vom 19. Juni 1989, in der Fassung vom 12. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs.2 und 4, 36 Abs.2 und 41 Abs.1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S.310) - Kunsthochschulgesetz (KunstHG) - hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen.

§ 1 Zulassung zum Verfahren

(1) Gemäß § 36 Abs.1 KunstHG i.V.m. § 64 Abs.2 WissHG ist neben dem Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als weitere Einschreibvoraussetzung für den Studiengang Freie Kunst der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Von dem Nachweis der Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist.

(2) Die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird einmal im Jahr jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers an den Rektor der Kunstakademie Düsseldorf innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgesetzten Frist voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie oder der Antrag, dass die Zulassung zum Studiengang Freie Kunst nach Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung erstrebt wird.
2. Mindestens 20 und höchstens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl, die in einer Mappe mit dem Format von DIN A 0 Platz finden; größere Arbeiten (Malereien, Zeichnungen oder Drucke) sowie bildhauerische Arbeiten und plastische Objekte dürfen nicht im Original eingereicht werden, sondern können durch Fotografien dokumentiert werden, die zu den originalen Arbeitsproben hinzukommen, diese aber nicht ersetzen können. Den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigefügt werden. Für das Studiengebiet Film und Video sind mindestens zwei künstlerische Arbeiten in gebräuchlichen Dateiformaten auf gängigen Speichermedien (CD, DVD) einzureichen, begleitet von weiteren, nicht mehr als 15 Arbeitsproben (Texte, Zeichnungen, Storyboards, Fotografien) und gegebenenfalls Weblinks.
3. Eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Text vom Bewerber selbständig gefertigt wurden.
4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.

§ 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs.4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Feststellungskommission

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzendem sowie sechs hauptamtlichen Professoren künstlerischer Fächer und einem künstlerischen Mitarbeiter mit Stimmrecht, die von den jeweiligen Gruppenvertretern im Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt werden. Der Senat wählt außerdem eine ausreichende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls hauptamtliche Professoren künstlerischer Fächer sein müssen. Bei den Sitzungen der Kommission muss gewährleistet sein, dass die künstlerischen Fächer, die der Studienbewerber gewählt hat, durch mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kommission vertreten sind, sofern hierfür ein Lehrangebot an der Kunstakademie Düsseldorf von hauptamtlichen Professoren besteht. Die Vertreter der Gruppe der Studenten im Senat können bis zu zwei Studenten des Fachbereichs Kunst, die das Orientierungsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, als Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht benennen.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden acht stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren und der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung über die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in:

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage) und
2. ggf. ein weiteres Verfahren (künstlerische Klausurarbeit und/oder ergänzendes Gespräch).

§ 5 Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und ggf. der künstlerischen Klausurarbeit bzw. eines ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeitsproben bzw. der künstlerischen Klausurarbeit und/oder des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit einer Rangstufe zwischen 1 und 3 beurteilt. Dabei entsprechen

- a) Rang eins: einer hervorragenden künstlerischen Begabung,
- b) Rang zwei: einer künstlerischen Eignung,
- c) Rang drei: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.

(2) Aus den erteilten Rangstufen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn im Mittel 2,3 oder besser erreicht wird. Die hervorragende künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn im Mittel 1,3 oder besser erreicht wird.

(3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Abs.3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einer künstlerischen Klausurarbeit und/oder zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Die künstlerische Klausurarbeit besteht in einer bildnerisch-praktischen Arbeit von mindestens vier Stunden Dauer. Das Thema stellt die Kommission. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben, insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Der Termin für die Klausurarbeit bzw. das fachliche Gespräch wird dem Studienbewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Bescheinigung

(1) Wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung zuerkannt, erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung der Kunstakademie Düsseldorf, dass er den Nachweis über die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung zum Studium des Studiengangs Freie Kunst erbracht hat.

(2) Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(3) Wird dem Studienbewerber die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Soweit der Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnimmt, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

§ 8 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Entsprechende Nachweise einer künstlerischen Eignung, die der Studienbewerber an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen erworben hat, werden bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in höheren Fachsemestern an der Kunstakademie Düsseldorf fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt; die Einschreibung bedarf jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs (Klassenleiters), den Studienbewerber in seine Künstlerklasse aufzunehmen.

(2) Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten "Äquivalenzvereinbarungen" maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung aberkennen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens
2. die Namen der Mitglieder der Kommission
3. der Name des Studienbewerbers
4. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens und die Themen
5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
6. besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Wiederholung

Ist einem Studienbewerber die künstlerische Eignung zum Studium des Studiengangs Kunsterziehung oder des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme an dem Verfahren wiederholen.

§ 13
Befristete Einschreibung

Bei Nachweis der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung aufgrund des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerber zunächst zur Aufnahme eines Orientierungsstudiums (Grundstudiums) an der Kunstakademie Düsseldorf entsprechend den Bestimmungen der Einschreibungsordnung für zwei Semester zum Studium zugelassen.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 12. Dezember 2016.

Düsseldorf, den 31. Januar 2017

Die Rektorin
der Kunstakademie Düsseldorf
Prof. Rita McBride